Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/63/632/3

Vorlage-Nr.:
5052/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.11.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mündliche Anfrage des Ratsmitglieds Frau Paffen zum Bauvorhaben "Auenhöfe", St.-Tönnis-Str. 38-44, Köln-Worringen in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 16.10.2008 (TOP 11.2.3)

Text der Anfrage:

„Im Ortskern von Worringen sollen 2 alte Hofanlagen umgebaut werden.

1. Da es sich um denkmalgeschützte Anlagen handelt, fragt sich, welche Teile erhalten bleiben und welche zu welchem Zeitpunkt abgerissen werden?
2. Um welche Art von Wohnungen handelt es sich, wird auch an Seniorenwohnungen gedacht?
3. Wie wird der Baustellenverkehr geregelt?
4. Wie soll die endgültige Zuwegung erfolgen?
5. Wo und wie viele Stellplätze werden eingerichtet?“

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:
Bei dem betreffenden Bauvorhaben handelt es sich um die beiden denkmalgeschützten Hofanlagen, welche unter den Grundstücksbezeichnungen „St.-Tönnis-Str. 38“ und „St.-Tönnis-Str. 42-44“ in Worringen verzeichnet sind. Am 16.10.2008 wurde zum Aktenzeichen 63/V46/0077/2008 ein Vorbescheid für dieses Vorhaben (Umbau denkmalgeschützter Hofanlagen in 34 Wohneinheiten und 27 oberirdischen Stellplätzen) erteilt. Dieser Vorbescheid betraf nur die Entscheidung, ob ein Umbau/eine Umnutzung grundsätzlich ge-

nehmigungsfähig wäre. Diese generelle Frage wurde bejaht, zumal auch aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Mit diesem Vorbescheid erfolgte keine Prüfung und Entscheidung über bauordnungsrechtliche Anforderungen wie z. B. Lage und Anzahl von KfZ-Stellplätzen und Zuwegung zu diesen.

Seit dem 28.10.2008 liegt weiterhin ein Bauantrag vor (AZ: 63/B36/4178/2008). Danach ist eine Umnutzung der Hofanlagen geplant; die vorhandenen First- und Traufhöhen sollen beibehalten werden. Der Gebäudebestand soll bestehen bleiben, lediglich das Dach soll eine Erneuerung erfahren. Weiterhin sind die Anlage von 32 KfZ-Stellplätzen neben der nordwestlichen Gebäudeaußenwand (Freifläche zum rückwärtigen Bereich der „Heinrich-Gellissen-Straße“) sowie eine Zuwegung dazu durch die „Heinrich-Gellissen-Straße“ dargestellt. Eine Entscheidung über diesen Bauantrag (damit auch über Lage der Stellplätze und Zuwegung) ist noch nicht getroffen worden.

Zu 2.:
Ob und inwiefern auch ein seniorengerechtes Wohnen vorgesehen ist, kann aus den Antragsunterlagen nicht ersehen werden. Ein spezielles Seniorenwohnheim ist nicht Bauantragsgegenstand.

Zu 3.:
Der Baustellenverkehr ist niemals Regelungsgegenstand der Verwaltung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bauanträgen. Hier ist der Aspekt betroffen, dass und wie Fahrzeuge öffentliche Straßen befahren. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO); nur bei konkretem Verstoß dagegen könnte evtl. die Straßenverkehrsbehörde einschreiten.

Zu 4.:
Siehe Antwort zu 1.

Zu 5.:
Siehe Antwort zu 1.